

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 7

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unentwegt im Auge behaltend sucht er zu erreichen, möge seine Person auch dabei unterliegen; alle sich ihm entgegenstellenden Hindernisse müssen mit Gewalt gebrochen werden.

Unter den in Bezug auf die Organisation einer Armee zu lösenden Fragen ist der Modus, nach welchem das Officiers-Corps avanciren soll, gewiß eine der wichtigsten, denn sie beschäftigt sich mit der moralischen Haltung und dem Wohlergehen der Männer, deren Werth mehr oder weniger den Werth der ganzen Armee zu bestimmen pflegt. Wir müssen deshalb das vom General Mezzacapo unter dem 3. Januar 1878 erlassene Circular, welches die von den auf Avancement stehenden Hauptleuten und Lieutenants nachzuweisenden Fähigkeiten betrifft, etwas näher untersuchen. Niemand, und stände er in den Anciennetäts-Listen obenan, kann befördert werden, wenn er den geforderten Fähigkeits-Nachweis nicht geliefert hat. Diese Examen, zu denen die Aspiranten nur zweimal zugelassen werden, finden im April in Florenz und Pignorelle für die Lieutenants, in Mailand und Turin für die Hauptleute statt, und letztere begeben sich dann, um in der Truppenführung ein praktisches Examen im Terrain zu bestehen, nach dem Lager von Somma, falls sie der Infanterie, oder nach dem von San Maurizio, falls sie der Kavallerie angehören.

Man verlangt von den Hauptleuten beider Waffen:

1) Eine schriftliche Arbeit über irgend einen Gegenstand der Kriegswissenschaft, zu deren Abfassung 5 Stunden bewilligt werden.

2) Ein mündliches Examen von ca. 20 Minuten über Kriegswissenschaft (allgemeine Kenntnisse der Heeres-Organisation, der Strategie und der Logistik; specielle Kenntnisse der reinen und angewandten Taktik), Topographie und Fortification.

3) Die Leitung einer Gefechtsübung im Terrain mit gemischten Waffen (Detachement von 1 Bataillon, resp. 2 Schwadronen, unter Zuthellung der andern Waffen).

4) Die Theilnahme an einer Parthie Kriegsspiel (manovra sulla carta) mit mindestens 1 Regiment Infanterie oder 1 Regiment Cavallerie und den entsprechenden andern Waffen.

5) Nachweis der nöthigen Fähigkeiten in der Reitkunst.

Der zweite Theil des Circulars beschäftigt sich mit dem Examen für die außer der Tour zu befördernden Hauptleute. Jeder der Anciennetät nach in dem ersten Drittel der Hauptleute der Infanterie und Cavallerie stehende Officier kann auf dem Dienstwege darum nachsuchen, zu diesem, gleichfalls im April stattfindenden Examen zugelassen zu werden. Dieses Drittel ist mit der Nr. 727 (nach der Rangliste von 1877) in der Infanterie und mit der Nr. 97 in der Kavallerie begrenzt. Specielle Regiments-Commissionen stellen nun zunächst die Führungslisten (specchi e specchietti caratteristici) der Kandidaten auf und untersuchen,

ob sie durch ihre Instruktion, ihren Charakter, ihren Diensteifer, ihre militärische und gesellschaftliche Führung gegründete Ursache zur Hoffnung geben, daß durch ihre beschleunigte Beförderung der Armee und dem Dienste ein wirklicher Nutzen erwachse, und erst, wenn diese Untersuchung zu Gunsten des Kandidaten ausgefallen, wird er zum Examen zugelassen. Nachdem das gewöhnliche Examen mit Auszeichnung bestanden, wählt der Kriegs-Minister unter den Kandidaten eine bestimmte Anzahl aus, welche sich zum definitiven Examen nach Mailand zu begeben haben. Dort hat der Vorgeschlagene eine vom Minister allen gleichmäßig gestellte, der modernenKriegs-Geschichte entnommene Aufgabe ohne irgend welche Hülfe von Büchern oder Notizen zu bearbeiten (10 Stunden sind ihm dazu bewilligt), sie der aus 1 Präsident und 3 Mitgliedern bestehenden Prüfungs-Commission vorzutragen und letzterer, auf deren Befragen, alle nöthige Auskunft zu geben, wodurch sich dieselbe ein um so sicheres Urtheil über den zu Befördernden zu bilden vermag. Nur das einstimmige Votum der Commission vermag dem Geprüften den Vortheil eines Avancements außer der Tour zuzuwenden. Im gegentheiligen Falle kann er sich nicht ein zweites Mal zum Examen melden!

(Fortsetzung folgt.)

Graf von Wrangel, königl. preuß. General-Feldmarschall. Von S. von Meerheimb, Oberst im Großen Generalstab. Berlin, 1877. E. S. Mittler und Sohn. Gr. 8°. S. 68. Preis 1 Fr. 60 Cents.

Die Schrift erschien ganz kurz nach dem Tode des alten Feldmarschalls. Ihr Zweck war, die Verdienste des Verbliebenen der gegenwärtigen Generation in Erinnerung zu bringen. Sie und da geht der Herr Verfasser in der Verherrlichung etwas weit. So wird z. B. S. 5 gesagt: Lieutenant v. W. (nach dem Frieden von Tilsit) harrete auf bessere Zeit, die er durch treueste Pflichterfüllung herbeiführen half. Nun ja, was geleistet wird, an dem haben allerdings alle Mitglieder der Armee Antheil; gleichwohl möchten wir annehmen, daß man wohl sagen kann, Scharnhorst, Stein, Gneisenau u. a. hätten dem König bessere Zeiten herbeiführen helfen, doch ein Lieutenant, das scheint etwas überschwänglich. — In der kleinen Schrift finden wir übrigens manche interessante Episode aus den französischen Kriegen erzählt, so die Leistungen Wrangels bei Großgörschen 1813 und bei Vauchamp 1814. Von besonderem Interesse ist Wrangels Feldzug 1848 in Schleswig und Jütland, wo ihm die Politik eine schwere Rolle aufnöthigte. Im Herbst des gleichen Jahres wurde Wrangel zum kommandirenden General in den Marken ernannt. Mit Takt und kräftiger Hand stellte er ohne Blutvergießen die Ruhe in Berlin her. Den Schluß der eigentlichen militärischen Laufbahn des Feldmarschalls v. Wrangel bildet der Feldzug 1864 in Schleswig. 1876 feierte Wrangel sein 80jähriges Dienst-Jubiläum. Im Oktober des

folgenden Jahres mußte der Greis dem Tode seinen Tribut zollen. Den Schluß bildet ein Brief Brangels an seinen Beichtvater, in welchem er diesem empfiehlt, eine kurze Leichenrede ohne Lob über sein Thun und Lassen zu halten und seinen religiösen Gefühlen Ausdruck gibt.

Ausgewählte Werke Friedrichs des Großen. In's Deutsche übertragen von Heinrich Merken's. Eingeleitet von Dr. Franz X. Wegele, o. ö. Professor an der Universität zu Würzburg. III. Band. Erste Hälfte. Würzburg, A. Stuber's Buch- und Kunsthandlung. 1876. Gr. 8°. S. 335.

Der vorliegende Halbband enthält die Correspondenz des Königs mit Voltaire. Diese hat von jeher besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Sie ist so merkwürdig als das vielbesprochene Verhältniß des Königs zu dem Dichter. — Einzelne Aussprüche des Königs sind für den Politiker und Militär nicht ohne Interesse. In dem Band sind auch mehrere Gedichte des Königs abgedruckt, welche uns den Beweis liefern, daß alle Himmelsgaben keinem Sterblichen zu Theil werden. — Wer groß als König, Staatsmann und Feldherr ist, sollte das Dichten Andern überlassen.

Regolamento d'istruzione e di servizio interno per la fanteria. Carlo Voghera. Tipografo editore del Giornale militare. Roma. 1877. Kl. 8° S. 168.

Das Reglement gründet sich auf das Gesetz vom 13. December 1874 und ist in mehrern Auflagen erschienen.

Das Reglement theilt sich in 2 Bücher, das 1. behandelt die Instruction, das 2. den innern Dienst. In einem Anhang sind die Trompetersignale für den innern Dienst beigelegt.

Die Vorschriften sind kurz und bestimmt gefaßt. Die Bestimmungen über Instruction sagen genau, wie die Ausbildung in den verschiedenen Perioden betrieben und in's Werk gesetzt werden solle. Die eigentliche Rekruten-Ausbildung ist auf 9 Wochen festgesetzt. Jede Compagnie besorgt die Instruction ihrer Rekruten. Der Hauptmann bestimmt, in welchen Unterrichtsgegenständen die einzelnen Offiziere und Unteroffiziere die Rekruten zu instruiren haben.

Aufgefallen ist uns das Gewicht, welches dies Reglement auf das Stockfechten legt. Nach § 74 sind besondere Instruktoren und Unterinstruktoren für das Turnen und Stockfechten vorgesehen. Zweckmäßig bestimmt § 75 auch, daß alle Gradirten sich theoretisch und praktisch in dem Artilleriedienst üben sollen. Nach § 79 sollen Soldaten und Corporale im letzten Dienstjahr durch den Sanitäts-offizier im Trägerdienst unterrichtet werden.

Der innere Dienst behandelt: 1) Anordnung der Quartiere; 2) die verschiedenen Dienste (uffici); 3) der Quartierdienst; 4) Verrichtung der zum Regimentsdienst Kommandirten; 5) Verrichtungen

der zum Compagniedienst Bestimmten; 6) Gewöhnliche Quartierarbeiten; 7) außerordentliche Verrichtungen und Dienste; 8) Art, den Dienst in den Truppenkörpern zu ordnen, und 9) der Stundenplan.

Letzterem entnehmen wir, daß die Nachtruhe wenigstens 7 Stunden betragen soll; die Arbeitszeit ist auf 7 bis 9 Stunden bemessen. In die Arbeitszeit sind Appelle, Inspectionen u. s. w. eingerechnet. Die praktischen Uebungen sollen 4 bis 7 Stunden betragen.

Es sind dieses einige Bestimmungen, die wir hervorheben wollten. Manche andere sind ebenfalls von Interesse. Die Vorschriften, obgleich kurz, genügen für eine Armee vollständig, bei welcher eine durch lange Dienstzeit erworbene Routine bei den Offizieren und Unteroffizieren genaueres Eingehen auf Einzelheiten überflüssig macht.

Description, manient et usage des Télémètres Le Boulengé par P. Le Boulengé, Major d'artillerie belge, etc, Paris, J. Dumaine. Bruxelles, Mucquart, 1877.

Die kleine Schrift behandelt in ausführlicher Weise das obgenannte, zum Distanzschätzen sehr vorzügliche Instrument. Ob dasselbe im Gefecht die nützlichen Dienste leistet, welche der Erfinder und viele Offiziere davon erwarten, ist eine Frage, über die sich verschiedene Ansichten geltend machen können. Sicher aber ist, daß der Télémètre Boulengé im Instruktionsdienst bei den Uebungen im Distanzschätzen vorzügliche Verwendung finden kann. Aus diesem Grunde wünschen wir, daß derselbe bei unsern Offizieren, die solche Uebungen zu leiten haben, allgemeine Verbreitung finden möchte.

Die Télémètres können bezogen werden, wie uns obige Schrift mittheilt, durch die „Agence Ch. Tillière, Bruxelles, 94, Avenue du Midi“ u. z. für Infanterie für 1400 m. Distanz. Das Instrument hat eine Länge von 95—125 mm. und 15—18 gr. Gewicht. Preis 14—15 Franken. Das Modell C. 1 ist mit Bouffole und Signal-Pfeife versehen; dasselbe kostet 15 Fr. — Télémètres für Cavallerie und Generalstab sind auf Distanzen von 2200 m. eingerichtet. Preis 17—18 Franken. Die Instrumente für Feldartillerie auf eine Distanz von 3400 m. Preis 21 Fr. 50 Cents.

Der Schrift sind 3 Figurentafeln beigegeben, welche das Instrument und dessen Gebrauch anschaulich machen.

U n s l a n d.

Frankreich. (Das Grabmal von Champigny.) Am Jahrestage der Schlacht von Champigny (2. December) wurden die gefallenen französischen und deutschen Militärs, gegen 3000 an der Zahl, in einem künstlerisch ausgestatteten Grabmal bei der 1873 zur Erinnerung an diese blutige Schlacht errichteten Pyramide unter angemessenen Feierlichkeiten gemeinsam beigesetzt. Die Gräber liegen nahe bei Champigny, an der Straße nach Provins. Eine Galerie in Form eines Halbkreises umgibt dieselben und trägt in der Mitte eine Platte aus